



Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über
das Anbringen von Hausnummern

-Polizeiliche Umweltschutzverordnung-



Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über
das Anbringen von Hausnummern

-Polizeiliche Umweltschutzverordnung-

18. Juli 2005

Änderungen

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über
das Anbringen von Hausnummern

**-Polizeiliche
Umweltschutzverordnung-**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 18.07.2005 verordnet:

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwegen die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,0 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

ABSCHNITT 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Gröhlen oder anderen geräuschverursachenden Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertags ganztags nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 7 Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllerschießen außerhalb der Silvesterzeit

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Böllerschießen ist grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen an Silvester und an Neujahr erlaubt.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeindeverwaltung als Ortspolizeibehörde bei besonderen Anlässen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

ABSCHNITT 3

Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen sowie das Wechseln von Betriebsstoffen oder umweltgefährdenden Stoffen,
2. das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdenden Flüssigkeiten.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht herumlaufen.

§ 12 Verunreinigungen durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstung u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

- (2) Natürlicher Dünger, insbesondere flüssiger oder fester Mist, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, darf an Tagen vor Sonn- und Feiertagen nur in einer Entfernung von mehr als 50 m von Wohngebäuden aufgebracht werden.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das Verrichten der Notdurft,
 3. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 4. Gegenstände aller Art (wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten und Zigarettenschachteln, Papier, Lebensmittelreste und Tüten) wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuche, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 16 Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Transportbehältnisse, Unrat etc. dürfen bei den Wertstoffsammelbehältern nicht abgestellt werden.

ABSCHNITT 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu mähen und dafür zu sorgen, dass sie nicht verwildern

§ 18 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin ohne Erlaubnis zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boote zu fahren;
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

ABSCHNITT 5

Bekämpfung von Ratten

§ 19 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete (Innenbereich, §§ 30 – 34 Baugesetzbuch),
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete (Innenbereich, §§ 30 – 34 Baugesetzbuch),
- sind verpflichtet, wenn sie Ratten feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung auf Kosten der Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

ABSCHNITT 6

Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zurückgekehrten Seite eines Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

ABSCHNITT 7

Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 5 Sport- und Spielplätze benützt,
 5. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

6. entgegen § 7 Feuerwerkskörper außerhalb des gesetzlichen Rahmens an Silvester und Neujahr abbrennt oder Böller abschießt.
7. entgegen § 8 Ziff. 1 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, wäscht, einen Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe vornimmt,
8. entgegen § 8 Ziff. 2 übelriechende, schädliche oder anderer umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
9. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder das Wasser verunreinigt,
10. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
11. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden,
12. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortschaftsbehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
14. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf fremden gärtnerisch genutzten oder bebauten Grundstücken verrichtet oder dennoch verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 13 Abs. 1 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 13 Abs.2 natürlichen Dünger aufbringt,
17. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 1 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 15 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nächtigt oder die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 15 Abs. 1 Ziff. 3 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
20. entgegen § 15 Abs. 1 Ziff. 4 Gegenstände wegwirft oder ablagert, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallbehälter,
21. entgegen § 16 Satz 1 Wertstoffsammelbehälter in der Zeit zwischen 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr benützt,
22. entgegen § 16 Satz 2 Transportbehältnisse, Unrat etc. bei den Wertstoffsammel-Behältern abstellt,
23. entgegen § 17 ein Grundstück, das in einer Wohnsiedlung liegt oder daran angrenzt, nicht mindestens zweimal jährlich mäht oder verwildern lässt,
24. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 , außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrungen beseitigt oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,

26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt, wenn dadurch Dritte erheblich gestört werden,
 27. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 28. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
 29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
 30. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin ohne Erlaubnis fischt,
 32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 33. entgegen § 19 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt, eine Rattenbekämpfung nicht unverzüglich durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind,
 34. entgegen § 19 Abs. 2 Gift auslegt,
 35. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 36. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder neue Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 5.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.08.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Schemmerhofen als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Straßen und Einrichtungen, Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern und gegen Belästigungen durch Hunde (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 24.03.1994.